Namen ber Urheber berfelben geschieht, weil man auf diese Art | tauchenbe Beitfrage in Nachfrage, fo fonnte bie lettere nicht bewohlfeil Berte fabricirt und Die geiftige Unfahigfeit, ein felbftandiges Wert zu ichaffen, verhüllt werden muß, bann nahert fich diefe Manipulation dem eigentlichen Plagiate, wovon fogleich, nachdem wir noch die britte Urt der Benutung fremder Geiftes: erzeugniffe befprochen haben.

(Fortfetung folgt.)

Bur Rechtsfrage in Rr. 271 d. Bl.

Gine Berlagshandlung hat mit einem Autor einen Contract geichloffen, wonach fie bas Recht hat, von einem Berte eine Auflage von 2000 Erems plaren bruden gu laffen. Es murben jedoch nur 1500 Egemplare abge jogen. - Ift die Berlagshandlung nun nach Ablauf von mehreren Jahren berechtigt, Die noch reftirenden 500 Eremplare ohne Sonorargahlung nachträglich abbruden gu laffen?

Als Richt-Jurift bejahe ich die Frage und halte die Berlags: handlung für berechtigt, auch nachträglich die Auflage bis zu ber Dobe von 2000 Eremplaren ergangen zu laffen, ohne ein neues honorar zu gahlen. Mit ber Bahlung bes vereinbarten Sono: rars hat der Berleger das Recht erworben, 2000 Exemplare bruden gu burfen, aber nicht die Berpflichtung übernommen, dieje Angahl auf einmal oder überhaupt druden gu muffen, falls dies nicht ausbrudlich vereinbart murbe. Angenommen, zu dem | gegriffen wird. fraglichen Werf mare ein fo toftspieliges Papier verwendet und der Umfang bes Werkes beschränkte fich auf wenige Bogen, jo daß ein für ben fpateren Ergangungebrud erforderlicher neuer Gat des Werkes, für welches fich nach einiger Beit vielleicht ein unerwartetes neues Absatgebiet eröffnete, weniger toftete, als wenn von vornherein die gange Auflage gedruckt und bas werthvolle Bapier der nicht abgesetten Exemplare Maculatur geworden mare: wer wollte da dem Berleger das Recht absprechen, die Auflage bis zu der vereinbarten Anzahl nachträglich erganzen zu burfen? - Das in Rede ftebende Wert tonnte ja auch aus lithographischen oder aus Bolgichnitt-Tafeln befteben und ber Berleger bliebe im Besit der gezeichneten Steine oder der Bolgichnitte: warum foll er die Auflage nicht nach dem fich heraus: ftellenden Absat successive bis zur Bobe der berechtigten Anzahl bringen durfen? — Auch folgender Fall tann eintreten. Das Bert besteht aus Biffernsat oder es ift für dasselbe eine eigenthumliche Schriftgattung, Die nicht ju ben fog. Brotichriften gehört, gewählt. Weber Biffern noch die absonderliche Schrift hat die Buchdruderei in fo genugendem Quantum, daß ein ganger ober halber Bogen in 8. baraus gefest und wenigstens eine ben Drud lohnende Drudform hergestellt werden fann. Ber: leger und Druder fommen babin überein, ftatt die Schrift ober Biffern burch Nachguß zu verstärken und das Buchdrudereiinventar um ein toftspieliges Material, für bas fich vielleicht nie mehr Berwendung findet, zu vermehren, den aus dem vorhandenen Material hergeftellten Cat, &. B. immer nur einige Seiten u. f. w. ju ftereotypiren, bis eine ober zwei Drudformen geschaffen find, und bei ben folgenden Bogen dasfelbe Berfahren bis jum Schluß bes gangen Berfes anzuwenben. Der Berleger ift nun hierburch in ben Befit von Stereotypplatten gelangt: und ba follte es ihm nicht geftattet fein, ftatt bie Auflage auf einmal zu bruden - biefelbe nach Bedürfniß zu verschiebenen Beiten zu veranftalten?

Ich febe auch nicht ein, daß ber Autor hierdurch geschädigt würde; benn, find bie vereinbarten 2000 Eremplare auf einmal gebrudt, bas Wert hat nicht gezogen, ber Berleger ben Borrath maculirt und bas vergeffene Wert fommt burch irgend eine auf-

friedigt werben, und ehe vielleicht Beranftaltungen gu einer revidirten Auflage getroffen ober mit dem Autor darüber Unter= handlungen gepflogen werden, ift bas Intereffe verraucht. Rann ber Berleger aber, wenn vorerft nicht die volle Auflage gedrudt war, die Nachfrage durch ichnelle Erganzung der Auflage befriedigen, jo tann für das Wert ein erhöhtes Intereffe mach= gerufen werben und biefes Intereffe gu einer vollständig neuen, von dem Berfaffer zu erganzenden und ihm neues honorar ein= tragenden zweiten Auflage führen.

Allerdings meine ich, daß die nachträglich gedrucken 500 Eremplare gang mit ben vorangegangenen 1500 Eremplaren gleichlautend fein muffen und ohne Buftimmung bes Autors nicht als neuer Abdrud erscheinen durfen. In letterem Falle fonnte ber Autor einwenden, daß fein Ruf geschädigt fei, wenn bei einem nach mehreren Jahren erscheinenden zweiten und als folder bezeichneten Abdrud gewisse Fortidritte in der von ihm besprochenen Sache unberudsichtigt ober etwaige Irrthumer un: berichtigt geblieben waren. Im llebrigen find aber die herren Autoren eher mißtrauisch, daß der Berleger von vornherein die Bobe der stipulirten Auflage überichreitet, und weniger barüber ungehalten, daß die Auflage niedriger, als vereinbart war,

Da in dem vorliegenden Falle der Berfaffer das honorar für eine Auflage von 2000 Eremplaren erhalten hat, jo fann, wenn nicht anders vereinbart ift, der Berleger diese Anzahl zu verschiedenen Beiten reip. nach und nach bruden, und hat ber Autor bei dem Drude des Reftes von 500 Exemplaren feinerlei Mühewaltung gehabt, jo tann er auch fein neues honorar beanipruchen. J. G.

Miscellen.

Recept für Sortimenter. - Giner alten, aber feit Jahren als faul befannten Sortimentsbuchhandlung, die Ofter= meffe 1879 einer Leipziger Berlagsfirma ben vollen Saldo ichuldig blieb, wurde im Juni 1879 das Conto gesperrt und die Fortfepung einer wiffenschaftlichen Beitschrift innegehalten. Der Runde bes Sortimenters hatte natürlich die Fortjegungen der Beitung reclamirt und die bereits erhaltenen Rummern ichlieglich gurudgeliefert, da feine Reclamationen fruchtlos blieben. Der Gorti= menter remittirt nun im September 1880 die Beitschrift unter folgender Berechnung, die wir hier genau wiedergeben:

1 B . . . Beitung 1879. Nr. 1-25 pr. cplt. 16 M. 50 Pf. no. Sin= und Berporto u. Bemühungen . . . 1 ,, - ,, Entgangener Gewinn an 1 Expl. pr. 1879 . 5 ,, 50 ,, 23 M. — Pf. no.

P. S. "Da Sie die Zeitung nicht weiter lieferten, muffen wir fie Ihnen remittiren. Borto zc. belaften wir Ihnen, ebenfo ben entgangenen Gewinn. Much behalten wir uns vor, Ihnen ben ent: gangenen Gewinn für weitere Jahrein Unrechnung zu bringen." -Probatum est! -tzsch.

Berbote.

Auf Grund bes Socialiftengefeges ift verboten:

Stiebers Berdruß. Geheimschrift gur Sicherung bes Briefverkehrs in und mit Deutschland und anderen Ländern, in denen die Reaction ihr Befen treibt. 2. Aufl. Riesbach Burich 1880, Berlag bes "Socialbemofrat", A. herter.